VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/76 DER KOMMISSION

vom 23. August 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/76 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Futtermitteln und Stroh

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1667/76 der Kommission vom 8. Juli 1976 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1840/76 (4), wurden als Schutzmaßnahme bestimmte Abgaben bei der Ausfuhr von Futtermitteln und Stroh eingeführt.

Bei Stroh zeigt sich in einigen Gebieten der Gemeinschaft, daß die vorhandenen Mengen die Nachfrage übersteigen.

Einige dieser Überschüsse haben sich in Gegenden in der Nähe der Grenze der Gemeinschaft gebildet. Für sie bestehen auf Grund der spezifischen Marktstruktur für dieses Erzeugnis nur in grenznahen Gebieten einiger Drittländer Absatzmöglichkeiten. Dieser Zustand kann im übrigen angesichts des in den vorhergehenden Jahren festgestellten diesbezüglichen Handelsverkehrs als traditionell bezeichnet werden. Auch kann das Vorhandensein von Überschüssen in diesen Gebieten kaum helfen, die Versorgungslage in den Gebieten der Gemeinschaft, wo Stroh knapp ist, zu verbessern. Tatsächlich stellt der Faktor Transportkosten, der im Verhältnis zum Wert des Erzeugnisses sehr hoch ist, eine Bremse dieses Warenstromes dar.

Unter diesen Umständen erscheint es unzweckmäßig, diesen Warenverkehr mit der geltenden Ausfuhrabgabe zu belegen. Die Beibehaltung der Abgabe hätte außerdem die Wirkung, die Produzenten der betreffenden Gebiete eines zusätzlichen Einkommens zu berauben, das ein wenig die durch die Trockenheit verursachten Einkommensverluste ausgleichen könnte.

Der Kommission liegen keine unmittelbaren und ausreichenden Angaben vor, um sowohl die Gebiete, die den vorstehend definierten entsprächen, als auch gegebenenfalls die zur Ausfuhr verfügbaren Mengen beurteilen zu können.

Andererseits muß die Kommission die Gesamtlage im Griff behalten. Vor allem deshalb erweist es sich im Augenblick als nötig, dafür zu sorgen, daß keinesfalls die von den einzelnen antragstellenden Mitgliedstaaten auszuführende Menge Stroh größer ist als die im Vorjahr ausgeführte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Folgender Artikel 1a wird in die Verordnung (EWG) Nr. 1667/76 eingefügt :

„*Artikel 1a*

(1) Abweichend von Artikel 1 zweiter Absatz erster Gedankenstrich können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für Erzeugnisse der Tarifnummer 12.09 des Gemeinsamen Zolltarifs die Ausfuhrabgabe nicht zu erheben, sofern es sich um Mengen handelt, die im Rahmen der Mengen bleiben, die in die betreffenden Drittländer herkömmlicherweise in den letzten drei Jahren ausgeführt wurden.

(2) Zur Durchführung von Absatz 1 stellen diejenigen Mitgliedstaaten, die von der Ermächtigung Gebrauch machen wollen, einen entsprechenden Antrag an die Kommission und geben dabei die auszuführenden Mengen an.

Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihn die Kommission nicht binnen 48 Stunden nach Empfang durch Entscheidung, die dem betreffenden Mitgliedstaat mitzuteilen ist, abgelehnt hat.

Zur Beurteilung der Anträge der Mitgliedstaaten richtet sich die Kommission vor allem nach den Auswirkungen, die die betreffende Ausfuhr, falls sie erfolgen würde, auf die Versorgungslage der Gemeinschaft hätte.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Henri SIMONET

(1) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1976, S. 26.
(4) ABl. Nr. L 203 vom 29. 7. 1976, S. 36.